

BGer 2C 906/2016 vom 30. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_906_2016

FR: TF 2C 906/2016 du 30 septembre 2016

IT: TF 2C 906/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.09.2016 2C 906/2016 (2C_906/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 30.09.2016 2C 906/2016 (2C_906/2016) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 30.09.2016 2C 906/2016 (2C_906/2016)

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_906/2016
Urteil vom 30. September 2016 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Gegenstand Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 24. August 2016. Nach Einsicht in das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2016, womit dieses eine Beschwerde von A._____, 1984 geborener Staatsangehöriger der Dominikanischen Republik, betreffend Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung abwies, in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen dieses verwaltungsgerichtliche Urteil, in Erwägung, dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 44 Abs. 1 BGG), dass die Beschwerde als rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG), dass das angefochtene Urteil am Freitag, 26. August 2016, versandt und gemäss vom damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angebrachtem Empfangsstempel (sowie gemäss Formular Sendungsverfolgung der Post) am Montag, 29. August 2016, eröffnet worden ist, dass somit die dreissigtägige Frist am 30. August 2016 zu laufen begann und am 28. September 2016 (Mittwoch) endete, dass die Rechtsschrift mit dem Datum des 29. September 2016 versehen und auf dem entsprechenden Briefumschlag ebenso der 29. September 2016, 17.32 Uhr als Zeitpunkt der Postaufgabe vermerkt ist, dass die vorliegende Beschwerde mithin verspätet ist, weshalb darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung,

und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. September 2016 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.